

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung

Niederschrift

über die 12. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung und Bauplanung am 07.07.2015 im Kreisausschusssaal, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde.

Anwesend waren:

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Winand Jansen
Herr René Haase ab 17:40
Frau Dr. Irene Pacholik Vertreterin für Frau Annekathrin Loy
Herrn Olaf Manthey
Herr Hartmut Rex
Herr Michael Wolny
Herr Erich Ertl bis 17:27

Sachkundige Einwohner

Herr Christian Heller
Herr Edgar Leisten

Entschuldigt fehlten:

Herr Detlev von der Heide
Herr Jörg Niendorf
Herr Alexander Boldt

Verwaltung

Frau Kornelia Wehlan, Landrätin
Herr Detlef Gärtner, Beigeordneter und Leiter des Dezernats IV
Herr Ralf Neumann, Kreisentwicklungsamt, Amtsleiter
Frau Nicole Brettschneider, Bürgerberatungszentrum (BBZ), Sachbearbeiterin
Frau Annett Thätner, Kataster- und Vermessungsamt, Amtsleiterin
Frau Ilka Leistner, Bauamt, Sachgebietsleiterin
Herr Dr. Manfred Fechner, Umweltamt, Amtsleiter
Herr Karsten Dornquast, Amt für Bildung und Kultur, Amtsleiter
Herr Horst Förster-Schüz, Untere Bauaufsichts- u. Denkmalschutzbehörde, Sachgebietsleiter
Frau Ruth Wagner, Rechtsamt, Amtsleiterin
Frau Michaela Teubner, Kreisentwicklungsamt, Sachbearbeiterin/Schiffführerin

Gast:

Herr Stefan Edler (17:00 bis 18:37)

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:10 Uhr

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 05.05.2015
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 5 Mitteilungen der Verwaltung
- 5.1 Dringlichkeitsantrag der Fraktion AfD-PlanB-BVBB-WG zur Nichteinstellung des Verfahrens zur Unterschutzstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes "Wierachteiche-Zossener Heide" 5-2460/15-KT/1
- 6 Information zum Sachstand der Umstufung von Kreisstraßen zu Gemeindestraßen gemäß dem Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) 5-2449/15-IV
- 7 Straßenplanung (Prioritäten für kommende Haushaltsjahre) und aktuelle Straßenbaumaßnahmen (Sachstand)
- 8 Flughafen BER - aktuelle Informationen
- 9 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

TOP 1

Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung

Herr Jansen begrüßt alle Anwesenden zur 12. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung und Bauplanung.

Nachdem feststeht, dass es sich bei dem nachstehenden Antrag **nicht** um einen Dringlichkeitsantrag handelt, beschließt der Ausschuss einstimmig den Antrag der Fraktion AfD-PlanB-BVBB-WG (5-2460/15-KT/1) zur Nichteinstellung des Verfahrens zur Unterschutzstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Wierachteiche – Zossener Heide“ in die Tagesordnung als TOP 5.1 aufzunehmen.

TOP 2

Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 05.05.2015

Herr Jansen informiert darüber, dass zur Niederschrift der 10. Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung und Bauplanung am 05.05.2015 durch Herrn Wolny eine Einwendung vorgebracht wurde. Herr Wolny erklärt darin, dass unter dem TOP 10 „Flughafen BER – aktuelle Informationen“ auf Seite 11 der 2. Absatz

„Herr Gärtner erinnert an den Kreistagsbeschluss vom Dezember 2014: „Der KT TF fordert die Landesregierung Brandenburg auf, dafür Sorge zu tragen, dass die FBB GmbH mit der Sanierung der Nordbahn und der temporären Nutzung der Südbahn erst beginnt, wenn der baulich zu leistende passive Schallschutz zu 100 % gemäß Gerichtsbeschluss bzw. gem. Planfeststellungs- und Planergänzungsbeschluss umgesetzt ist.“

Die Oberste Luftfahrtbehörde sieht das anders und hat die Anfrage, ob sie es verantworten könne, ohne entsprechenden Schallschutz von der Südbahn zu fliegen mit „ja, es ist notwendig“ beantwortet.

Laut FBB-Bericht liegen derzeit 4.491 relevante Anträge für die Südbahn vor, in Bearbeitung sind 3.981, Stand der Umsetzung waren 510 WE, was etwas über 10 % sind. Das ist bei weitem nicht das, was man sich bei Eröffnung der Südbahn vorgestellt hat. Die Bearbeitung von Anträgen den Tag- und Nachtschutz betreffend, erfolgt weiterhin kontinuierlich. Was ebenso für geltend gemachte Ansprüche auf Außenwohnbereichsentschädigung sowie für Maßnahmen im Bereich besondere Einrichtungen gilt.“

durch folgenden Wortlaut zu korrigieren ist:

„**Herr Wolny** erinnert an die Kreistagsvorlage 5-2169/14-IV „Umsetzung des Schallschutzprogramms im Bereich der Südbahn und kritisiert die nachstehenden Zahlen des FBB-Berichtes zur aktuellen Umsetzung des Schallschutzes zur temporären Nutzung der Südbahn im Monat März 2015. Dazu liegen derzeit 4.491 relevante Anträge für die Südbahn vor, in Bearbeitung sind 3.981, Stand der Umsetzung waren 510 WE, was etwa 10 % entspricht. Das ist bei weitem nicht das, was man sich bei der Eröffnung der Südbahn vorgestellt hat. Die Bearbeitung von Anträgen den Tag- und Nachtschutz betreffend, erfolgt weiterhin kontinuierlich, heißt es im Bericht der FBB. Was ebenso für geltend gemachte Ansprüche auf Außenwohnbereichsentschädigung sowie für Maßnahmen im Bereich besondere Einrichtungen gilt.“

Der Einwendung wird stattgegeben. Weitere Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 05.05.2015 werden nicht vorgebracht.

TOP 3 **Einwohnerfragestunde**

Frau Cornelia Kobosil, BI Freier Wald, bezieht sich auf einen Aufruf des Deutschen Waldvereins, danach ist der Waldbestand von 20 auf 30 % zu erhöhen, da ab 2020 mehr geschlagen wird, als nachhaltig nachwachsen kann. Sie bemerkt, sie kämpfen schon so lange für Wierachteiche und betroffene Wälder, dass man sie als „Profithaie“ bezeichnet, die nur den wirtschaftlichen Nutzen sehen. Nun wurde die Dringlichkeit in Frage gestellt, die Chance und Verantwortung, mit dem Schutz und der Weiterverfolgung der Schutzwürdigkeit der Wierachteiche für die Menschen zu arbeiten und insbesondere als CO₂-Speicher. Sie bittet, das Verfahren für die Wierachteiche aufrecht zu erhalten, weiter zu kämpfen, notfalls auch gerichtlich.

Frau Helga Ehresmann, BI Freier Wald, macht auf die Wichtigkeit des Natur- und Landschaftsschutzes im LK aufmerksam, was auch im Leitbild des LK zum Ausdruck kommt. Zum Ende der Sommerpause soll der Regionalplan in Kraft gesetzt werden. Sie fragt, ob man sich vorstellen könne, dass die BlmSch-Anträge vom 14.04.2014 und 23.07.2014 nach Inkrafttreten des Regionalplanes genehmigt werden? Wenn ja, fragt sie, was am 21.09.15 dem KT noch zu vermitteln ist?

Herr Hartmut Reck (MAZ) fragt an, warum Angelegenheiten öffentlicher Haushaltsführung nicht öffentlich behandelt werden, z. B. wenn es um Zahlungspflichtverletzungen von Kommunen gegenüber dem Landkreis geht.

Herr Jansen nimmt direkt Stellung zu den Anfragen von Frau Kobosil und Frau Ehresmann. Er erklärt, sie könne davon ausgehen, dass mit dem Schutzgut Wald pfleglich umgegangen wird, soweit dies durch die Zuständigkeit des Kreises beeinflussbar ist. Er weist jedoch darauf hin, dass der Landesgesetzgeber vor Jahren auch die Waldflächen für die Aufstellung von WKA freigegeben hat. Er gibt ihr Recht, dass dieses Problem nun auf den Rücken der dort lebenden Menschen ausgetragen wird. Hier sollte sie sich an

Diejenigen wenden, die diese Dinge beschlossen haben. Vor Ort sei man an Recht und Gesetz gebunden.

Auf die Anfrage von Herrn Reck bittet er die Landrätin zu antworten.

Frau Wehlan: Fragen öffentlicher Haushalte werden öffentlich behandelt und beantwortet. HH-Planungen werden öffentlich diskutiert, ausgelegt und mit den Bürgermeistern im Rahmen der kommunalrechtlichen Maßgaben diskutiert und behandelt. Nichtöffentlich behandelt werden Verfahren im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Sachverhalten und sind ein normaler Verwaltungsakt.

Zur Frage von Frau Ehresmann erklärt sie, dass mit der Stellungnahme (SN) der Landrätin vermittelt wurde, dass man sich derzeit in einer Situation befindet, die mit der Genehmigung des Regionalplanes durch die GL gemeinsam mit den Ministerien des Landes Brandenburg neu zu beschreiben ist. Erfolgt die Veröffentlichung des Regionalplanes im Amtsblatt vor dem KT am 21.09.2015 muss ein Verfahren in Gang kommen und der LK öffentlich bekannt geben, dass das Unterschutzstellungsverfahren abgebrochen wird. Der KT hat seit 2010 über die Beschlüsse zum LSG deutlich dokumentiert, dass er diesen Prozess aktiv politisch will und auch begleitet, was zur Ehrlichkeit und zum Umgang miteinander gehört. Der KT als politischer Träger informiert über diesen Sachverhalt erst am 21.09.2015.

TOP 4

Anfragen der Ausschussmitglieder

Herr Ertl fragt an, ob die Potsdamer Straße in Ludwigsfelde eine Landes- oder Kreisstraße ist und möchte wissen, wie man die Stadt Ludwigsfelde bei der Rekonstruktion dieser Straße unterstützen kann, um endlich diesen unhaltbaren Zustand auf einer Hauptdurchgangssader zu beenden. Das ist seine Bitte an diesen Ausschuss und den KT.

Herr Manthey bekräftigt die Aussage von Herrn Ertl. Die Fraktion AfD-PlanB-BVBB-WG schließt sich an, da dieser Zustand als unhaltbar empfunden wird.

Herr Jansen bemerkt dazu, dass bei der Planung, Änderung usw. von Straßen das Straßenverkehrsamt sowie weitere Fachbehörden beteiligt werden.

Herrn Wolny's Anfrage bezieht sich auf die Fa. Netto Discounter am Zossener Damm. Er möchte wissen, ob diese Fa. dort einen Bauantrag gestellt hat. Ihm sei unverständlich, dass dieser Discounter aus Dahlewitz wegzieht, Dahlewitz hat dann keine Versorgung mehr für den täglichen Bedarf und fragt an, ob der Bauantragsteller mit seinem Bauantrag Auflagen bekommen hat. Einvernehmen mit der Gemeinde soll in Abhängigkeit von gewissen Einschränkungen erteilt worden sein. Kann eine Schließung der Filiale in Dahlewitz noch verhindert werden, auch mit dem Hintergrund des künftigen Ausbaues eines Übergangswohnheimes für Flüchtlinge?

Zur Frage, inwieweit die Baugenehmigung Auflagen enthält, antwortet **Herr Förster-Schüz**, dass die Baugenehmigung eine Auflage enthält und zwar in Bezug auf Stellplätze. Weiter wurde nicht gesteuert. Bauantragsteller oder Unternehmen suchen sich die Standorte aus, stellen die Bauanträge, entschieden wird im Baugenehmigungsverfahren. Steuerungsmöglichkeiten als KV habe man nicht. Die erteilte Genehmigung hat eine Geltungsdauer von 6 Jahren. Wann der Antragsteller die Genehmigung nutzt, sei ihm überlassen. Er bestimmt Standort und Zeitpunkt.

Auf **Herrn Wolny's** Frage, ob es Einwirkungsmöglichkeiten hinsichtlich des Leerstands von Immobilien durch die Kommunen gibt, antwortet **Herr Förster-Schüz**, da sieht er keine Möglichkeiten. Wird ein Standort aufgegeben, weil keine Nachnutzung erfolgt, steht er leer. Das wird durch den Markt bestimmt.

Frau Wehlan sichert zu, dieses Thema mitzunehmen und eine Antwort dieser Frage auf jeden Fall zu übermitteln.

TOP 5

Mitteilungen der Verwaltung

Frau Wehlan informiert aktuell, über einen Brand von rund 15 ha Wald auf dem ehemaligen Schießplatz bei Jüterbog. Wie bereits im Großeinsatz am Wochenende ist erneut das Gelände um den Keilberg betroffen. Hier waren ca.105 ha erfasst. Im Einsatz waren rund 90 Feuerwehrleute mit 25 Einsatzfahrzeugen aus den LK TF und PM.

Herr Gärtner verteilt eine Information des Gutachterausschusses für Grundstückswerte, aus der sich die Grundstückswerte der einzelnen Gemeinden ergeben. Der Gutachterausschuss gibt neben den Bodenrichtwerten aus der Bodenrichtwertberatung jährlich einen Grundstücksmarktbericht heraus. Eventuelle Fragen können an Frau Thätner gerichtet werden.

TOP 5.1

Dringlichkeitsantrag der Fraktion AfD-PlanB-BVBB-WG zur Nichteinstellung des Verfahrens zur Unterschutzstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes "Wierachteiche-Zossener Heide" (5-2460/15-KT/1)

Herr Jansen: Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Regionalplan am 18.06.2015 genehmigt wurde. Eine Veröffentlichung erfolgte noch nicht. Es gab eine umfangreiche SN der Landrätin vom 29.06.2015. Es stellt sich die Frage, ob, wenn der Regionalplan veröffentlicht wird, wäre dann nach derzeitiger Rechtslage auch das Unterschutzstellungsverfahren Wierachteiche-Zossener Heide einzustellen, da es gegen höherrangige Planungen verstößt. Eine andere Frage ist, ob es aus politischer Sicht im September-Kreistag zweckmäßig ist, ein Änderungsverfahren des Regionalplanes zu beschließen bzw. zu beantragen. Seiner Meinung nach wäre das Verfahren jetzt nach Rechtskraft des RP einzustellen.

Frau Wehlan: Der TOP heißt - Unterschutzstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes "Wierachteiche-Zossener Heide"-. Der Vorsitzende hat darauf hingewiesen, dass es einen Antrag gibt, der nicht mit Dringlichkeit abgestimmt wurde, deshalb wurde heute dieser TOP auf die TO genommen. Nach der KT-Sitzung habe man sich mit dem Ausschuss-Vorsitzenden verständigt und diesen TOP für heute unter der o. g. Bezeichnung formuliert und nicht wie der Beschluss vermittelt, ein Verfahren fortzuführen. Auf Grund des Regionalplanes befinden wir uns ständig in der Situation das zu erklären. Im Folgenden informiert sie, wie sich das Verfahren von 2010 bis heute darstellt, um zu erinnern, mit welchem Kraftakt und Engagement KT und Verwaltung hier ein Verfahren befördert haben, was sich jetzt auf dem Weg des Regionalplanes als nicht umsetzbar darstellt.

Kurzer Zeitablauf:

- 13.12.2010 KT-Beschluss zur Beantragung der Befugnisübertragung zur Ausweisung des LSG gem. § 26 Bundesnaturschutzgesetz
- 18.06.2012 KT-Beschluss auf der Grundlage der 8. Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von LSG vom 18.04.2012, Beauftragung der UNB mit der Eröffnung des Schutzgebietsverfahrens für das geplante LSG
- 11.06.2012 1. Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Regionalplanes (Kriterienkatalog verbietet die Ausweisung von WEG in bereits „einstweilig sichergestellten Schutzgebieten) LK informiert die Regionale Planungsstelle über beabsichtigte Unterschutzstellung des LSG

- 28.08.2012 SN des LK zum 1. Entwurf des Regionalplanes mit Aussage, Ablehnung des WEG 33, da der LK die Ausweisung eines LSG beabsichtigt
- 27.03.2013 KT-Beschluss, Durchführung des Verfahrens zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten LSG nach § 22 Bundesnaturschutzgesetz durch die UNB
- 26.06.2013 einstweilige Sicherstellung des geplanten LSG erfolgte mit Verfügung des LR
- 06.12.2012 parallel zum KT-Beschluss Beauftragung eines Fachbüros zur Erstellung eines Schutzwürdigkeitsgutachtens zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit und – bedürftigkeit des geplanten und einstweilig sichergestellten LSG. Gutachten liegt seit dem 28.02.2014 vor.
- 09.12.2013 Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming 2020 durch regionale Planungsstelle. Kriterienkatalog verbietet nun nicht mehr die Ausweisung von WEG in bereits „einstweilig sichergestellten“ LSG.
- 14.02.2014 SN des LK zum 2. Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming 2020, weist auf das einstweilig gesicherte LSG hin
- 28.04.2014 KT-Beschluss - Aufforderung an die Verwaltung, trotz des parallel laufenden Verfahrens des 2. Entwurfes zur Aufstellung des Regionalplanes Havelland-Fläming 2020 das Ausweisungsverfahren zur Unterschutzstellung des geplanten LSG fortzuführen
- 08.10.2014 Regionalversammlung Havelland-Fläming, Auseinandersetzung mit LSG gefordert
- 15.12.2014 KT über Abstimmungsverhalten der Regionalräte informiert
- 16.12.2014 Satzungsbeschluss Regionalversammlung Havelland-Fläming
- 19.01.2015 Mitteilung des LKTF an die GL: Nichtzustimmung des Abwägungsvorschlages zum WEG 33 durch Mitglieder der Regionalen Planungsversammlung LKTF
- 11.02.2015 Ankündigung Verfahren zur Untersagungsverfügung (UV) gegenüber LK
- 04.03.2015 SN zur beabsichtigten Untersagung des Verfahrens zur Unterschutzstellung des LK an GL
- 06.03.2015 Anhörungstermin in GL– angedrohte Untersagungsverfügung mit einer umgehenden Wirksamkeit
- 18.05.2015 Beschluss Kreisausschuss zur Einlegung Rechtsmittel gegen UV
- 18.06.2015 Genehmigung Regionale Planungsversammlung Havelland-Fläming

Frau Wehlan möchte die SN in Vorbereitung der Anhörung eventuell allen Abgeordneten zur Verfügung zu stellen, auch aus dem Grund, um sich nicht vorwerfen zu müssen, das Verfahren nicht engagiert geführt zu haben.

Zum vorliegenden Antrag verweist sie auf ihre SN. Natürlich ist eine politische Meinungsbildung möglich. Aber sie verweist darauf, das gilt nicht bei einer Beschlussfassung, die die Landrätin über die UNB beauftragt, ein Verfahren weiterzuführen, was so nicht weiterzuführen ist.

Herr Jansen: hier wurde nochmal die ganze Agenda der letzten 5 Jahre, dargelegt. Nach seiner Auffassung ist dieses Verfahren noch nicht zu beenden, sondern weiterzuführen. Das Verfahren ist jedoch mit Rechtskraft des Regionalplanes abzuschließen bzw. diesem anzupassen.

Herr Heller entnimmt der Diskussion, dass das ausgewiesene Windeignungsgebiet (WEG) nur einen kleinen Bereich des LSG betrifft und dass es aus den Befürwortern der WEG nicht so schützenswert ist. Er fragt, kann man LSG ausweisen, indem Windräder dort, wo der Regionalplan sie vorsieht, nicht verbietet? Dann könnte man das LSG weiterverfolgen. Warum muss man das aufgeben, vor allem für den Naturschutz? Dem Naturschutz wäre

besser gedient. Dieser verbietet aber, Windräder aufzustellen. Was verbietet die Landschaftsschutz-Verordnung?

Herr Dr. Fechner: Diese Überlegungen sind in der Positionierung der Verwaltung zum Sachverhalt dargelegt. Das Schutzwürdigkeitsgutachten ist Grundlage für den Schutzzweck des LSG, weist aus, dass bestimmte Biotopstrukturen und Artenvorkommen da sind und mit Untersuchungstiefe und Zielrichtung die Wertigkeit eines LSG darstellen. Eine wesentliche Aussage im Gutachten ist, dass für dieses LSG das entscheidende Kriterium ist, Unzerschnittenheit, Großräumigkeit dieses Gebietes zwischen anderen bereits vorhandenen Schutzgebieten, insbesondere Naturschutzgebieten. Die Überschneidung zwischen WEG und LSG beträgt mehr als 50 %, d.h. verfahrenstechnisch gebe es 2 Möglichkeiten: entweder das WEG wird herausgenommen und das LSG mit dem Restgebiet weitergeführt oder wir machen das LSG für das Gesamtgebiet weiter und lassen die Windenergienutzung zu. Beide Varianten wären möglich, würde aber bedeuten, dass beim Thema Unzerschnittenheit, die Großräumigkeit, der Schutzzweck weg wären, der in der LSG-Verordnung aus dem Gutachten herausgearbeitet wurde. Der Entwurf der LSG-Verordnung, so wie in die Beteiligung gegangen, sowohl TÖB-Beteiligung als auch in die öffentliche Auslegung, wären dann nicht mehr gegeben, weil es auf die Unzerschnittenheit abstellt. Es ist ein völlig neues Verfahren für das Restgebiet zu machen. Dabei müsste aber die Verordnung inhaltlich angepasst werden.

Herr Heller wollte nur anregen, dass man die Windenergie im Wald begrenzt. Wenn auch kleine Schutzgebiete möglich sind, kann man daraus ein LSG machen und verhindert einen weiteren Umgriff der Windenergie im Wald.

Herr Edler: macht auf formale Probleme aufmerksam. Als Einreicher beinhaltet die Vorlage seinen Namen, obwohl diese Vorlage seine Fraktion eingereicht hat. Außerdem geht es um den „Dringlichkeitsantrag“, der gestern nicht behandelt und heute eingereicht wurde, und nicht mehr als „dringlich“ einzustufen ist. Beides wäre zu korrigieren. Bezogen auf das Gespräch zwischen den Herren Fechner und Heller äußert er, das wäre eine Möglichkeit, das Verfahren nicht einzustellen und weiterzuführen und eventuell zu verkleinern, auch um Zeit zu gewinnen. Er fragt, ob es sich bei der Ausweisung eines einzelnen WEG um einen Grundsatz des Regionalplanes handelt oder ein Ziel ist. Seiner Meinung ist es so, dass der Regionalplan als Ganzes das Ziel hat, eine geordnete Entwicklung von WE-Nutzung planbar zu machen. Er kann sich nicht vorstellen, dass ein einzelnes WEG einen Zielrang beanspruchen kann. Die entscheidende Frage ist, ein Ziel im Rahmen des LSG-Verfahrens kann man nicht abwägen. Weil der Grundsatz des Landschaftsschutzes (Aufstellen eines LSG) keineswegs niederrangiger ist mit dem Grundsatz einer geordneten WE-Nutzung im Regionalbereich. Zum Gutachten des LSG spricht seiner Meinung sehr viel für einen Abwägungsfehler: man wolle recht behalten und das Verfahren nicht wahrnehmen. Das Hauptziel des Antrags lautet, das Verfahren solange nicht zu beenden, bis juristische Probleme geklärt sind. Seiner Meinung machen wir uns lächerlich, ein Verfahren über 5 Jahre zu verfolgen, weil ein privater Kläger vom Verwaltungsgericht Recht bekommt.

Frau Wehlan bittet Frau Wagner, Amtsleiterin des Rechtsamtes, sich zum rechtlichen Zusammenhang in Verbindung mit Schadensersatzansprüchen zu äußern und Herrn Dr. Fechner zum Sachverhalt Stellung zu nehmen.

Frau Wagner: Die Verwaltung hat alle Schritte und notwendigen Maßnahmen ergriffen, um dieses LSG ins Leben zu rufen. Das man dafür einen gewissen Zeitraum braucht, ist der Maßgabe eines Verwaltungsverfahrens geschuldet, welches bestimmte Dinge wie Abwägungsvorgänge und Beteiligungen vornehmen muss. Eventuell wird der Regionalplan schneller in Kraft gesetzt werden als das LSG. Bei der rechtlichen Prüfung wurde auch in Betracht gezogen, das LSG-Verfahren fortzusetzen, indem man den Teil aus dem LSG

herausnimmt, der durch den Regionalplan als WEG vorgesehen ist. Allerdings ist in diesem Zusammenhang die naturschutzfachliche Zielsetzung zu berücksichtigen, nämlich einen zusammenhängenden Raum zu schützen. Dieses Ziel, das dem Schutzwürdigkeitsgutachten zugrunde liegt, ist nicht mehr zu erreichen. Wird das LSG geteilt, ist der Schutz des zusammenhängenden Gebietes als Landschaftsschutzgebiet unmöglich geworden. Damit hat sich der Vorgang erledigt und ist einzustellen.

Die Auffassung, dass es sich um 2 konkurrierende Planungsvorgänge handelt, kann sie nicht bestätigen. Der Regionalplan ist ein Planungsvorgang. Das LSG ist keine planerische Maßnahme, sondern endet in einer Landschaftsschutz-Verordnung. Hier konkurrieren nicht 2 Planungsvorgänge, sondern ein Verwaltungsverfahren mit dem Ergebnis, Landschaftsschutz zu verordnen, mit einem Planungsvorgang. Das Verfahren führt zu einer Verordnung. Diese wäre letztlich vom Kreistag zu beschließen.

Herr Dr. Fechner äußert zum Teil LSG-Fortführung: Der verbleibende Bereich, der nicht WEG 33 ist, hat nach wie vor eine Schutzwürdigkeit. Danach müssten wir im Verfahren wieder soweit zurückgehen und das Gutachten überarbeiten für den Teil, der als LSG weiter betrachtet wird. Daraus resultiert eine Verordnung, die zum Teil andere Inhalte hat, die dann wieder ins Verfahren müssten in deren Folge Beteiligungen, öffentliche Auslegungen zu machen sind und für den Teil ohne WEG 33 ein Schutzgebietsverfahren bis zur Beschlussfassung in den KT zu bringen ist. Um ordentliche Unterlagen für dieses LSG zu haben, könnten Teile entnommen werden.

Herr Wolny: Das Verfahren sollte weiterhin aktiv politisch begleitet werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft wurde aufgefordert, diesen Teilplan zurückzuziehen. In diesen Abwägungsfragen haben wir uns auch an das Ministerium gewandt, um Antwort zu bekommen und wurden im Stich gelassen. Der LK kann sicher nicht alles bestimmen, aber wir sind Teil der Regionalen Planungsgemeinschaft. Herr Dr. Fechner geht noch immer davon aus, diese Ziele aktiv umsetzen zu wollen und Rechtsmittel einzulegen, woraus natürlich Kosten entstehen. Es geht um die Großräumlichkeit des Schutzes, wenn man den Standort Zossener Heide sieht, wo eine touristische Entwicklung eingesetzt hat. Dieser Weg ist konsequent weiter zu begleiten. Mit der Aufstellung von ca. 25 Windrädern wird die ganze Entwicklung aber unterbrochen.

Herr Rex äußert, beide Vertreter haben zwar dem Regionalplan zugestimmt, aber nicht dem WEG 33. Ihm sei im Zuge der Abwägung nicht klar, welche Gründe es gab, als Betroffener des WEG nicht gehört zu werden. Gibt es Unterlagen zum Nachlesen?

Frau Wagner sollte sich zur Einlegung von Rechtsmitteln äußern, bittet **Frau Wehlan**.

Frau Wagner: Unter Rechtsmittel versteht sie Rechtsmittel gegen den aktuell noch nicht in Kraft befindlichen Regionalplan. Hier handelt es sich um ein Normenkontrollverfahren und wurde schon mal gegenüber einem Regionalplan mit Erfolg geführt. Deshalb war der 2. Regionalplan nochmal auf den Weg zu bringen. Bis ein Gericht die Unwirksamkeit eines Regionalplanes rechtskräftig feststellt, ist der veröffentlichte Regionalplan in Kraft. Bis zu einer möglichen Unwirksamkeitserklärung vor Gericht werden sicher mehrere Jahre ins Land gehen, abhängig von der Gerichtsbarkeit. Bei einem Regionalplan handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt, dem man mit einem Widerspruch eine aufschiebende Wirkung versehen kann. Der genehmigte und veröffentlichte Regionalplan ist bei sämtlichen Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen, auch bei einem Unterschutzstellungsverfahren zu einem LSG oder sonstigem Naturschutzgebiet. Eine Normenkontrollklage ist möglich, wird in der aktuellen Beurteilung von Vorgängen aber nichts verändern und verändert auch nichts an der Beurteilung des jetzt laufenden Verfahrens.

Herr Neumann antwortet auf die Frage von Herrn Rex: Der Plangeber ist gehalten, Anregungen, Bedenken und SN auszuwerten und zu behandeln, die Grundlage der

Satzungsbeschlussentscheidung im Dezember waren. Der Zeitpunkt ist offen, aber zu einer guten Planungskultur gehört, dass eine Unterrichtung derjenigen, die SN abgegeben haben, über das Ergebnis der Behandlung der SN zeitnah erfolgt, zumal wenn man die Genehmigung hat und den Plan in Kraft setzen kann. Betroffen sind nur die behandelten SN, und die über den LK nachgefordert wurden. SN, die nicht in die Abwägung Eingang gefunden haben, müssten durch die GL dahingehend geprüft worden sein, ob das zu einer anderen Entscheidung geführt hätte. Die Einwendungen mit denen sich der Plangeber auseinandersetzen musste, sind als Information entsprechend zuzustellen.

Frau Wagner hat **Herrn Edler** nicht überzeugt, was die Frage der Höher- oder Gleichrangigkeit anbelangt. Woraus schließen Sie, dass Sie die Rechtsverordnung zum LSG hinter der Satzung zum Regionalplan zurückzustehen hat? Das sollte mal konkret geprüft werden. Notfalls muss man auch gegen den Regionalplan sofort Rechtsmittel einlegen. Es wird auch einen einstweiligen Rechtsschutz geben. Wichtig ist aber, unsere Bemühungen der letzten 5 Jahre dürfen nicht ins Leere laufen. Das tun wir aber, wenn wir das Verfahren einstellen, weil dann die Veränderungssperre wegfällt. Dann wird es eine Baugenehmigung für WKA geben und zwar innerhalb von Wochen. Jetzt muss gehandelt werden und zwar kreativ.

Herr Jansen: Die Frage besteht, das Verfahren nicht zu beenden und weiterzuführen. Es ist zu prüfen, was passiert, wenn das Verfahren nicht beendet, sondern weitergeführt wird. Ist das rechtlich möglich? Herr Dr. Fechner hat die Zielstellung erklärt. Dazu müssen wir uns im KT auseinandersetzen. Im Übrigen ist mit 100%iger Sicherheit davon auszugehen, dass gegen den Regionalplan geklagt wird. Bis diese Verfahren abgeschlossen sind, wird man sehen, woran es gemangelt hat. Die Verwaltung ist zu beauftragen, bis zur nächsten KT-Sitzung die hier aufgeworfenen Fragen schriftlich in einer Vorlage zusammenzufassen und darzulegen.

Herr Rex macht darauf aufmerksam, dass wir uns unmittelbar vor der Sommerpause befinden. Seine Befürchtung ist, dass eine Klärung bis zum September nicht erfolgt.

Frau Wehlan verweist noch mal auf das Schreiben, wo sie sehr deutlich vermittelt hat, dass bis zum 21. September 2015 das Unterschutzstellungsverfahren nicht beendet wird und hat das auch begründet. Sie vertritt die Meinung, wenn ein KT diesen Prozess so deutlich und unterstützend begleitet hat, ist es gutes Recht, dass auch der KT über einen Sachstand informiert wird, der sich mit der Veröffentlichung eines Regionalplanes verbindet. Die Frage ist angeklungen, wenn die Windkraftindustrie ihre Tätigkeiten vornimmt, wie will man diesen Spagat aushalten, dann sagt sie deutlich, mit dieser Begründung ist das auszuhalten. Dazu wird natürlich eine Vorlage der Verwaltung erarbeitet, gleichfalls für den Kreistag. Sie bittet Frau Wagner zu den aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen.

Frau Wagner informiert, warum der Regionalplan Vorrang vor der Verordnung des LSG hat. In der Bundesrepublik legt ein Raumordnungsgesetz fest, dass raumordnerische Planungen Bindungswirkung gegenüber Maßnahmen entfalten, die auch raumordnerisch bedeutsam sind. Diese Bindungswirkung ergibt sich aus § 4 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Sie verweist auf eine Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, die besagt, dass nicht nur der bereits in Kraft befindliche Regionalplan, sondern sogar der Satzungsbeschluss zu berücksichtigen ist. Bei anderen Entscheidungsmaßnahmen muss man mit dem Satzungsbeschluss schon umgehen. Bereits der Satzungsbeschluss führt dazu, dass man Abwägungsvorgänge vornehmen muss, die dem Satzungsbeschluss entsprechen. Die Veröffentlichung des Regionalplanes ist ein rein formeller Vorgang. Diese ist abzuwarten, dann ist der Regionalplan eine wirksame Satzung. Der Regionalplan enthält einen Passus, der beinhaltet, dass alle Ziele und Grundsätze des Regionalplanes als abgewogen gelten. Zum Thema möglicher Schadenersatzansprüche: Mit Durchführung eines Verfahrens zur Erreichung eines LSG ist eine Veränderungssperre verbunden, d.h. solange das Verfahren

läuft, können in diesem Gebiet keine verändernden Maßnahmen vorgenommen werden. Steht fest, dass dieses Verfahren nicht aufrechterhalten werden kann, sei man verpflichtet, es einzustellen. Wird es zu Unrecht aufrechterhalten, kann sich der Landkreis Schadenersatzansprüchen von möglichen Investoren ausgesetzt sehen, die dort wegen der Veränderungssperre nicht bauen können.

Das befürchtet **Herr Edler**, ist aber verständlich. Dieses Hauptmotiv ist zu vermeiden bzgl. einer Veränderungssperre schadenersatzpflichtig zu werden. Er versteht, dass Frau Wagner nicht auf jede rechtliche Frage in diesem komplexen Gebiet des Planungsrechtes Auskunft geben kann, unterstützt aber den Vorschlag von Herrn Jansen, seitens der Verwaltung alles nochmal gründlich zu prüfen, notfalls mit externer Hilfe. Ziel muss sein, das Verfahren weiter zu führen, nicht zu beenden, sonst war alles umsonst.

Im Ergebnis des Meinungsaustausches formuliert der Ausschussvorsitzende folgenden Beschlussvorschlag, der von den Mitgliedern des Ausschusses einstimmig angenommen wird:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die Sach- und Rechtslage umfassend zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung dem Kreistag vorzulegen.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Herr Jansen weist darauf hin, bei der Zurverfügungstellung von Waldflächen sind auch die Eigentümer der Flächen gefragt, denn ohne diese Flächen würde es im Wald keine Windräder geben.

TOP 6

Information zum Sachstand der Umstufung von Kreisstraßen zu Gemeindestraßen gemäß dem Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) (5-2449/15-IV)

Herr Jansen: Diese sehr umfangreiche und detaillierte Verwaltungsvorlage beinhaltet bisherige Umstufungen und Umstufungen ab dem Jahr 2016 und weitere Jahre. Das Verfahren ist beschrieben und der Gesetzestext beigefügt. Aus einer Übersichtskarte ist zu ersehen, was in welchem Bereich erfolgen soll. Die notwendigen Gespräche zwischen KV und Kommunalverwaltungen werden kontinuierlich entsprechend Zeitplan geführt. Er nutzt die Gelegenheit, darauf hinzuweisen, dass dadurch auf die Kommunen nicht unerhebliche Mehrkosten hinzukommen. Von den rund 85 km Straßen, die auf die Kommunen abgestuft werden, fällt fasst ein Drittel auf eine Kommune und macht deren Belastung deutlich. Er bezweifelt, ob der Gesetzgeber das so berücksichtigt hat. Er schlägt vor, sich im KT dafür stark machen, dass beim Gemeindefinanzierungsgesetz neben der Einwohnerzahl auch die Fläche berücksichtigt wird, so wie es bei den Landkreisen der Fall ist. Im Gemeindefinanzierungsgesetz bekommen die LK neben Einwohnerzahl und Fläche die Mittel aus dem FAG. Bei den Kommunen nur nach Einwohnerzahl, was ungerecht ist. Wir sind aufgerufen, für einen Ausgleich zu sorgen. Auf die Flächengemeinden kommen Mehrkosten zu, ohne dass sie sich dagegen wehren können.

Herr Rex hat eine Anfrage zur K 7218. Zur Umstufung ab 01.01.2016 erhielt er die Mitteilung, dass über die Gesamtumstufung kein Einvernehmen in der Kommune erzielt wurde. Die Umstufung soll in 2 Etappen, jeweils zur Hälfte in 2016 und 2017 fortgeführt werden. Er bittet um Information.

Herr Gärtner antwortet, die Straße war zur Umstufung in diesem Jahr vorgesehen, was aber aus bestimmten Gründen nicht erfolgt ist. In einem Gespräch in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vor ca. 3 Wochen habe man sich darauf verständigt, die Umstufung der K 7218 zum 01.01.2017 vorzunehmen. Die Umstufung der K 7221 erfolgt, wie zum Termin ebenso abgesprochen, zum 01.01.2016.

Herr Rex fragt nach, es wird von Abstufung gesprochen, aber niemand weiß, bevor diese vorgenommen wird, um welche Investitionen/Erhaltungsmaßnahmen es geht. Er bittet um Information, welche Wertumfänge aus der Eröffnungsbilanz herausgehen, das ist nirgends nachgewiesen.

Damit solle sich der HFA befassen, erklärt **Herr Jansen**. Auf die Kommunen kommen nicht unwesentliche Kosten in der Unterhaltung zu. Der Kreis hat Landes- und Kreisstraßen um- und abzustufen, ob das ein Null-Summen-Spiel ist, wäre darzulegen und bittet die Verwaltung, über die Umsetzung im nächsten Jahr hier zu berichten.

Zur Frage von Herrn Rex antwortet **Herr Gärtner**: Zu den Gesprächen mit den Gemeinden werden durch Frau Leistner Begehungstermine vor Ort vereinbart. Es wird für jede Straße genau festgehalten, welche Aufgaben der LK zu erfüllen hat. Hier besteht die Verpflichtung, die Straße so zu übergeben, dass sie auch als Gemeindestraße ihrer Zweckbestimmung gemäß genutzt werden kann. In den vergangenen Jahren erfolgte das im guten Einvernehmen mit den Gemeinden und ist in einer sachlichen Atmosphäre abgelaufen. Er nimmt das Angebot des Vorsitzenden an, sich im kommenden Jahr zu den Straßenumstufungen noch mal zu verständigen.

Herr Jansen: das ist ein Verwaltungsverfahren. Im Gesetzestext heißt es u. a. „für die Neubestimmung besteht kein Ermessensspielraum. Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung.“ Somit kommt man zum Ergebnis, dass von A nach B die Kriterien gegeben sind, vorausgesetzt, die Entscheidung ist objektiv. Das ist aber mit den Kommunen abzustimmen.

Frau Wehlan: richtig ist, dass es sich um eine gebundene Entscheidung handelt, was in der Info-Vorlage auf den Punkt gebracht wurde: Bei den Flächengemeinden ist eine Gemeinde mit einem Viertel der Straßen belastet. Im vergangenen Jahr waren wir bemüht, das Thema Abstufung von Straßen zum TOP vor Ort zu machen. Wichtig war hier die Frage der Finanzierbarkeit und der Belastung, die natürlich mit diesen Fragen im Zusammenhang steht. Da wir selbst in der Haushaltssicherung sind, können wir kein Förderprogramm auflegen, noch dazu, da im Haushaltssicherungskonzept die Fragen finanzieller Art in der mittelfristigen Finanzplanung darzustellen und zu begründen sind. Nur dazu ist diese Info-Vorlage gedacht. Sie nimmt die Information mit, demnächst zu berichten, welche Abstufung von der Landes- zur Kreisebene erfolgt und wie sich die Situation darstellt. Sie wäre dankbar, wenn es eine Möglichkeit im politischen Raum gibt, Signale an die Landesebene zu senden. Hier ist die Finanzausstattung gefragt bzw. die Möglichkeit, mit Förderprogrammen zu unterstützen. Als Verwaltung sind wir bei der Aufstellung der Haushaltspläne an die mittelfristige Finanzplanung gebunden. Mit diesen Fragen werde man sich dann im HFA beschäftigen. Sie bittet die Abgeordneten, das Thema in den Fraktionen zu besprechen.

Herr Rex: Wenn im Jahr 2016 18 km abzustufen sind, ist es wichtig zu wissen, welche Mittel dafür zur Verfügung zu stellen sind.

Herr Jansen nimmt das zur Kenntnis, über den Fortgang werden wir informiert. Die haushalterischen Dinge gehören in den HFA bzw. in den Haushaltsplan.

TOP 7

Straßenplanung (Prioritäten für kommende Haushaltsjahre) und aktuelle Straßenbaumaßnahmen (Sachstand)

Frau Leistner hat ihre Information sehr übersichtlich gestaltet. Zum einen sind die Prioritäten für die kommenden Jahre aufgeführt, zum anderen wird über den Sachstand der aktuellen Straßenbaumaßnahmen berichtet.

Auf Nachfrage teilt Frau Leistner mit, dass mit den Vorbereitungen zum geplanten Straßeninformationssystem begonnen wurde.

Die Straßenzustände sind selbstverständlich im Sachgebiet bekannt, jedoch wird die Befahrung weitere und detaillierte Informationen über den Zustand der einzelnen Straßen geben, sodass die zukünftigen Haushaltsplanungen noch effektiver und qualifizierter durchgeführt werden können.

Herr Jansen bittet, über Vorstellungen der Planungen zu Straßen zu berichten, und zwar rechtzeitig, sodass man die eine oder andere Überlegung mit einbringen kann.

Als Beispiel nennt er die vom Landesbetrieb durchgeführte Straßensanierung L 80 in der Ortslage Zülichendorf. Hier wurde keine Verkehrsberuhigung eingebaut, sondern nur eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h angeordnet, obgleich sich ein Kindergarten unmittelbar an der Landesstraße befindet.

TOP 8

Flughafen BER - aktuelle Informationen

Herr Gärtner berichtet über die gestrige Beratung der Fluglärmkommission, in der der bisherige Vorsitzende, Herr Steintjes, sowie sein Vertreter Herr Seibert, wiedergewählt wurden. In der Beratung wurde eine Empfehlung zur Alternativroute 4 - Abflug bei Betriebsrichtung West auf der Nordbahn Blankenfelde-Mahlow gegeben. Hier hatte sich die Gemeinde entsprechend positioniert.

In der Schallschutzumsetzung gibt es ein neues Problem: Fälle, in denen der Flughafen den Bürgern eine ASE-B (Baulicher Schallschutz) mit Maßnahmen erarbeitet hat und diese nun in der realen Umsetzung teurer werden als 30% des Verkehrswertes. Lt.

Planfeststellungsbeschluss liegt die Kappungsgrenze bei 30 % des Verkehrswertes, darüber hinaus erfolgen keine Zahlungen an den Bürger. Hier geht der betroffene Bürger ein finanzielles Risiko ein. Deswegen werden die Bürger im BBZ dahingehend beraten, alles genau bis zum Ende zu durchdenken und durchzuplanen, bevor Aufträge erteilt werden. Sonst besteht das Problem, dass man während der Baumaßnahmen feststellt, jetzt geht's ans eigene Geld.

In Abstimmung mit dem Vorsitzenden des AfRB schlägt er vor, die September-Sitzung im BBZ in Schönefeld durchzuführen. Dazu lädt er die Mitglieder zur Besichtigung ein.

Frau Brettschneider berichtet, der Monatsbericht Juni zur Umsetzung des Schallschutzes von der FBB erscheint heute und lag bis Sitzungsbeginn noch nicht vor. Sie schlägt daher vor, diesen der Niederschrift (Anlage 1) beizufügen. Dieser Bericht soll einen neuen Teil enthalten. Der Flughafen stellt Fälle dar, in denen eine bisherige Teilumsetzung erfolgt ist. Damit verbessert sich die Umsetzungsquote auf den ersten Blick.

Derzeit werden kaum noch ASE-B erstellt. Es werden überwiegend ASE-E (Entschädigungen in Höhe von 30% des Verkehrswertes) ausgereicht. Das war absehbar und so ist seit Mai 2015 ein Verkehrswertgutachter im Zentrum vertraglich verpflichtet. Dieser bietet Beratungen zur Verkehrswertermittlung an; prüft, ob diese im Rahmen des Leitfadens, den die FBB erstellt hat, richtig sind und gibt den Bürgern Hinweise. Die 14tägigen Beratungstermine erhalten Interessenten auf Anfrage bzw. sind auch im Internet veröffentlicht.

Bezüglich der Verkehrswertermittlungen waren Bürger im vergangenen Jahr teilweise besorgt, dass der Flughafen ASE oder Leistungsverzeichnisse im Nachgang manipuliert. Deshalb bietet das BBZ an, die erstellten Unterlagen vor der Verkehrswertermittlung verschlossen einzulagern. Ist das Verkehrswertgutachten fertig, können die Unterlagen ausgegeben werden, so dass es keine Manipulationsmöglichkeit des Flughafens gibt. Nach den Nachtflügen nach dem Champions League-Spiel Anfang Juni gab es nur eine mittelmäßige Erhöhung der Nachfragen.

Zur Frage von Herrn Wolny die Lärmrente betreffend, hat der KT im letzten Jahr einen Beschluss auf den Weg gebracht. Dieser wurde in einer Vielzahl von Gesprächen mit der Genehmigungsbehörde, in der Staatskanzlei und bei Frau Ministerin Schneider angesprochen und regelmäßig thematisiert. Die FBB ist zu diesem Thema nicht gesprächsbereit. Letztlich müsse die Lärmrente auf politischer Ebene geklärt werden, eine Rechtsgrundlage gibt es nicht.

Herr Rex befragt Herrn Gärtner zum Angebot, ein Messfahrzeug zu ordern, um die Lärmbelastigung an der Südbahn zu messen. Wie ist der Stand?

Herr Gärtner sprach darüber mit Herrn Johannsen vom Flughafen. Dieser hatte gestern darüber in der Fluglärmkommission berichtet. Messungen sollen in Rangsdorf erfolgen, derzeit wurden sie in Ludwigsfelde, Wietstock und Großschulzendorf durchgeführt. Die Unterlagen, die er in der FLK vorgestellt hat, sind der Niederschrift beigefügt. (Anlage 2)

Nach Meinung von **Herrn Wolny** wurden die mobilen Lärmmessstationen zur Südbahn in Groß Schulzendorf, in Glasow und Blankenfelde-Mahlow aufgestellt. Da es erhebliche Abweichungen gibt, besteht weiterhin die Notwendigkeit der Dokumentierung. Seiner Meinung benötigt Frau Brettschneider die größtmögliche Unterstützung bei der Beratungstätigkeit und die Durchsetzungskraft ist weiter zu erhöhen, kritische Fälle bei der FBB anzusprechen. Dazu gehören die Entschädigungsgebiete. Entschädigungen werden hauptsächlich gezahlt, wo man sich drauf einlässt. Hinsichtlich der Konzepte des Flugverkehrs seitens der FLK sollten wir uns aber politisch bemühen, Unterstützung vom Land zu erhalten. Bei 30 Mio. Passagieren ist die Grenze der Aufnahmekapazität erreicht. Eine große Rolle in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow ist es, nach Möglichkeiten für einen Ersatzstandort bzw. die dritte Start- und Landebahn zu suchen. Wir können uns nicht zurücklehnen, die Planungen müssen jetzt durchgeführt werden, auch die politischen Gremien im Landtag müssen sich damit befassen.

Herr Gärtner antwortet, die 3. Start- und Landebahn sei nicht nur für Blankenfelde-Mahlow mit viel mehr Lärm verbunden.

Die Beratungstätigkeit in Zentrum in Schönefeld unterscheidet sich sehr deutlich. Herr Strogies und sein Mitarbeiter haben eigene andere Aufgabenfelder, nicht den passiven Schallschutz. Sie bearbeiten Fluglärmbeschwerden und beraten zum Fluglärm. Zukünftig wird eine AG-Betriebsregelung wieder aktiviert. In dieser AG wird auch Herr Strogies mitwirken. Herr Strogies als Fluglärmschutzbeauftragter ist derzeit für Schönefeld und künftig für den Single-Standort BER zuständig.

Dankbar kann man sein, dass der Landkreis Teltow-Fläming vom Land Brandenburg mit einer 100%-Finanzierung unterstützt wird (300.000 €/Jahr). Positiv ist zu verzeichnen, dass viele Dinge im Schallschutzbereich durch Frau Brettschneider auf den Weg gebracht wurden. Es gibt eine gute Zusammenarbeit mit Herrn Lehmann vom Flughafen. Auch erkennt der Flughafen viele Dinge an, die im Argen liegen und sucht mittlerweile den Rat des Zentrums. Eine kluge Entscheidung war es, seinerzeit das FBZ in Mahlow unterzubringen und nun in Schönefeld gemeinsam mit LDS an einem Standort zu sein. Es ist aber darauf zu achten, dass beide LK die gleiche Richtung anstreben. Wichtig ist auch regelmäßig in diesem Ausschuss das Thema Flughafen zu besprechen, um eine entsprechende Rückendeckung zu haben.

Zur Entschädigung: Im Planfeststellungsrecht ist festgelegt, wenn die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen mehr als 30 % des Verkehrswertes betragen, erhalten die Bürger eine Entschädigung. Die Entschädigung ist keine Wahl, sondern im Planfeststellungsverfahren klar geregelt. Der Flughafen bietet im Zentrum eine kostenlose Beratung für Betroffene an, das erhaltene Geld in Schallschutz fürs eigene Haus zu investieren.

TOP 9 **Verschiedenes**

Herr Jansen informiert über den Ausfall der August-Sitzung. Die nächste Sitzung findet somit am 01. September dieses Jahres statt und wird im Bürgerberatungszentrum in Schönefeld durchgeführt.

Er bedankt sich für die rege und konstruktive Diskussion und wünscht allen einen angenehmen Abend. Die Sitzung wird um 19.10 Uhr beendet.

Luckenwalde, d. 31.07.2015

Jansen
Vorsitzender

Remus
Schriftführerin